

Reglement über die Spezialfinanzierung "Zinsschwankungsreserve", Änderung
Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Am 22. Mai 2017 wurde das Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve» vom Parlament verabschiedet und am 01. September 2017 in Kraft gesetzt. Zum Zeitpunkt des Parlamententscheids ging man von einer Äufnung der Reserve in bis 5 Jahren von ca. CHF 1 Mio. aus. Seither wurden bei den Rechnungsabschlüssen jeweils folgende Einlagen vorgenommen: 2018: CHF 743'608.25, 2019: CHF 1'071'521.16 und 2020: CHF 1'373'516.28. Somit beläuft sich das Gesamttotal der Zinsschwankungsreserve per Ende 2020 auf rund CHF 3,2 Mio. Franken. Die ursprünglich angenommene Höhe der Spezialfinanzierung wurde somit deutlich früher und klar rascher erreicht. Dieser Umstand wird durch zwei positive Entwicklungen verursacht: der positiven Entwicklung des Nettofinanzvermögens und der rückläufigen Zinslast bei den langfristigen Zinsen aufgrund sinkender Zinssätze. Für das Jahr 2021 wird voraussichtlich eine zusätzliche Einlage von CHF 2.7 Mio. getätigt werden müssen (Basis Hochrechnung September 2021). Dadurch würde sich der Bestand dieser Spezialfinanzierung Ende 2021 auf knapp CHF 6 Mio. belaufen.

Zudem ist im Budget 2022 sowie im IAFP 2022 eine jährliche Einlage von CHF 1 Mio. vorgesehen (für 2022 CHF 1.4 Mio.). Da aber keine Anzeichen erkennbar sind, dass sich das Nettofinanzvermögen nicht noch positiver entwickelt und die Zinslast möglicherweise weiter sinkt oder stabil bleibt, ist auch in Zukunft eine notwendige durchschnittliche Einlage von CHF 2 bis 3 Mio. pro Jahr zu erwarten. Dies mit folgenden Konsequenzen:

- In der Planung sind pro Jahr ab 2022 nur CHF 1 Mio. vorgesehen. Bei höheren Einlagen entsteht ein zusätzlicher negativer Ergebnisdruck (Ergebnisverschlechterung).
- Im Endeffekt wäre das Ergebnis der Gemeinde ohne Einlage in diese Reserve jeweils um den Einlageeffekt besser. Anders ausgedrückt: wenn eine auf der Hochrechnung September 21 basierte jährliche Einlage bis 2030 durchgeführt werden müsste, so würde sich diese Spezialfinanzierung Ende 2030 auf über CHF 20 Mio. belaufen.

Aufgrund der aufgebrauchten Bilanzreserven (Basis Budget 2021) und dem zwingenden Sanierungsbedarf wird die sehr eingeschränkt formulierte Version der Spezialfinanzierung zunehmend zu einem Problem.

Die vorliegende Reglementsanpassung gibt dem Gemeinderat und dem Parlament eine wichtige, zusätzliche und begründete Handlungsmöglichkeit. Gleichzeitig soll ein oberes Limit für vorliegende Spezialfinanzierung eingeführt werden. Dadurch soll eine "unerschöpfliche" Einlagepflicht vermieden werden.

2. Ziel des Antrages

Es kann gegenwärtig nicht davon ausgegangen werden, dass in den Jahren bis 2030 (oder auch danach) ein Bezug aus dieser Spezialfinanzierung gemacht werden könnte. Dazu müsste das Nettofinanzvermögen kleiner sein als die Schuldenlast.

Um zu vermeiden, dass durch diese Spezialfinanzierung ein zusätzlicher Ergebnisdruck entsteht, sollen die geltenden Regelungen angepasst werden. Der Anpassungsvorschlag soll einerseits den aktuell viel zu restriktiven Handlungsspielraum erweitern und gleichzeitig die Höhe der Einlage deckeln. Die angedachte Deckelung führt zu einem maximalen Bestand der Spezialfinanzierung in der Höhe von ca. 1.5 Steuerzehntel. Unter Berücksichtigung der IAFP 2022 Werte würde die Maximalhöhe spätestens in 2025 erreicht.

3. Fazit

Mit den Ergänzungen im Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve» kann vermieden werden, dass der Gemeinde bei positiven Ergebnissen aus der Bewirtschaftung des Finanzvermögens wie auch bei sinkender Schuldenlast der langfristigen Zinsen ein unbegründeter Druck auf das Jahresergebnis entsteht. Ebenso wird sichergestellt, dass nicht aufgrund des Reglements zur Spezialfinanzierung die Gemeinde in einen Bilanzfehlbetrag gerät bzw. die Sanierung unnötigerweise erschwert wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Reglements über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve» wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Köniz, 12.01.2022

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve», Änderungsentwurf

Reglement über die Spezialfinanzierung «Zinsschwankungsreserve», Änderung, Entwurf

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

	Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bildung von Reserven für den Fall eines Anstiegs der Schuldzinsen.</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	<p>Art. 1</p> <p><i>Unverändert.</i></p>
Einlage, Entnahme	<p>Art. 2</p> <p>¹ Wenn die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen die Passivzinsen aus langfristigen Schulden übersteigen, dann hat in der Regel eine Einlage in die Spezialfinanzierung in der Höhe der Differenz zu erfolgen.</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Wenn die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen die Passivzinsen aus langfristigen Schulden übersteigen, dann hat in der Regel eine Einlage in die Spezialfinanzierung zu erfolgen. Die Höhe der Einlage darf die Differenz zwischen den Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen und den Passivzinsen aus langfristigen Schulden nicht übersteigen.</p> <p>1bis Der Bestand der Spezialfinanzierung darf CHF 10 Mio. nicht übersteigen.</p> <p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>Neu sind Einlagen innerhalb einer Bandbreite möglich und der Bestand der Spezialfinanzierung wird gegen oben hin beschränkt.</p> <p>Bei der Festlegung der Höhe der Einlage sind der aktuelle Bestand der Spezialfinanzierung, die Höhe der prognostizierten Einlagen sowie die finanzielle Lage der Gemeinde zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Einlage in die Spezialfinanzierung darf nicht zu einer Überschreitung, sondern nur bis zu der Erreichung des maximalen Bestandes von CHF 10 Mio. führen.</p>

- 2 Wenn die Passivzinsen aus langfristigen Schulden die Nettoerträge aus dem Finanzvermögen übersteigen, dann hat in der Regel eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung in der Höhe der Differenz zu erfolgen, solange in der Spezialfinanzierung Mittel vorhanden sind.
- 3 Der Gemeinderat bezeichnet die betroffenen Konti durch Beschluss.
- 4 Jährlich und gleichzeitig mit der Behandlung des Budgets fürs Folgejahr legt das Parlament durch separaten Beschluss fest, ob im Folgejahr die Einlage oder Entnahme erfolgt.
- 5 Für die Berechnung der Höhe der Einlage oder Entnahme (Abs. 1 oder 2) sind die Zahlen der Jahresrechnung des Folgejahrs massgebend.

Ablauf Einlage:

Ist die massgebliche Differenz im Budget positiv, so beschliesst das Parlament gleichzeitig mit der Behandlung des Budgets, ob es im Folgejahr eine Einlage macht. Das Parlament beschliesst die Höhe der budgetierten Einlage. Es wird das Verhältnis zwischen der massgeblichen Differenz und der budgetierten Einlage bestimmt (in %). In Ausnahmefällen kann das Parlament von einer Einlage absehen.

Sobald die Jahresrechnung vom Folgejahr vorliegt, wird die massgebliche Differenz berechnet. Anschliessend wird das oben erwähnte Verhältnis (in %) auf die massgebliche Differenz der Jahresrechnung angewendet. Daraus ergibt sich die definitive zu buchende Einlage.

Beispiel:

Im Herbst 2022 behandelt das Parlament das Budget 2023. Der Saldo (Differenz zwischen Nettoerträgen aus dem Finanzvermögen und den Passivzinsen aus langfristigen Schulden) liegt bei CHF 1 Mio. Das Parlament beschliesst eine budgetierte Einlage in der Höhe von CHF 500'000. Das Verhältnis beträgt 1/2.

In der Jahresrechnung 2023 beträgt der definitive Saldo aber nur CHF 800'000. Die definitive Einlage wird automatisch im Verhältnis 1/2 auf CHF 400'000 festgelegt und definitiv gebucht.

2 *Unverändert.*

3 *Unverändert.*

4 *Unverändert.*

5 *Unverändert.*

Art. 3
Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 3
Unverändert.

Art. 4
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 4
Unverändert.

Köniz, 22. Mai 2017

Im Namen des Parlaments

Der Präsident

Die Sekretärin

Andreas Lanz

Verena Remund - von Känel